

Art. 8 Gebühren für Schätzungen und Gutachten BGG

¹ Handelt es sich beim Gegenstand des Verfahrens um eine Schätzung oder Genehmigung des Ertragswerts und der Höchstbelastung eines Gebäudes oder eines Landwirtschaftsbetriebs, werden die Entscheidungskosten wie folgt berechnet:

a) Kategorie	Festtarif	Stempelgebühr	Auslagen	Kosten für Gutachten
A (Einfacher Fall - nur landwirtschaftliche Parzellen)	Fr. 120 pro Seite	Fr. 8 pro Entscheidung *	Fr. 10 pro Seite	Fr. 200 für die 1. Parzelle, danach Fr. 30 zusätzlich pro Registerblattnummer für alle weiteren Parzellen
B (Komplexer Fall - landwirtschaftliche Parzellen mit Gebäuden)	Fr. 120 pro Seite	Fr. 8 pro Entscheidung *	Fr. 20 pro Seite	Fr. 400 für die 1. Parzelle, danach Fr. 30 zusätzlich pro Registerblattnummer für alle weiteren Parzellen

Art. 9 Gebühren für Direktzahlungen

¹ Vor-Ort-Kontrollen von Betrieben mit Sömmerungsbeiträgen werden in Höhe von 50 Franken pro Alpe fakturiert. Die Gebühr wird jedes Jahr festgelegt.

² Vor-Ort-Kontrollen von Sömmerungsbetrieben mit Biodiversitäts- und Landschaftsbeiträgen werden in Höhe von 4 Prozent der Beiträge fakturiert. Die Gebühr wird jedes Jahr festgelegt.

³ Kontrollen im Bereich der Biodiversität Qualitätsstufe 2 von Grund-Betrieben mit Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe 2 werden in Höhe von 3 Prozent der Beiträge fakturiert. Die Gebühr wird jedes Jahr festgelegt.

⁴ Die Beurteilung der Qualität der Biodiversität auf Grund-Betrieben wird nur einmal in Höhe von 100 Franken pro Hektare fakturiert, aber mindestens 100 Franken pro Betrieb.

⁵ Verlangt ein Besitzer oder ein Bewirtschafter ein Gegengutachten, um die von der administrativen Behörde veranlasste Schätzung anzufechten, wird eine Gebühr erhoben, falls diese Gegenexpertise die Eingangsergebnisse bestätigt. Diese wird wie folgt berechnet:

- a) Kategorie A (zusätzliches Gutachten der Biodiversitätsqualität):
 - 1. Betreffend LN: Fr. 200 pro Hektare, mindestens jedoch Fr. 100 und höchstens Fr. 2'000 pro Betrieb,
 - 2. Betreffend Sömmerungen: Fr. 20 pro Hektare, mindestens jedoch Fr. 300 und höchstens Fr. 2'000 pro Betrieb;
- b) Kategorie B (andere zusätzliche Gutachten): bis zu 500 Franken pro Betrieb.

⁶ Die elektronische Erfassung der Flächendeklaration zum Erhalt von Direktzahlungen ist für alle Bewirtschafter obligatorisch. Die Erfassung der Flächen auf dem alten Papierformular ist nicht mehr gültig. Das Amt kann auf Anfrage des Bewirtschafters gegen eine Gebühr von 150 Franken pro Stunde die Daten elektronisch erfassen. *

Art. 9a * Gebühren für Strukturverbesserungen

¹ Folgende Gebühren werden bei der Zustellung eines Entscheids betreffend eine Baubewilligung erhoben:

- a) Bau, Umwandlung, Renovation oder Umnutzung eines Gebäudes gemäss Baukosten (BKP2):
 - 1. bis zu einer Million Franken (inkl.) 1‰ (mindestens 100 Franken)
 - 2. mehr als eine Million Franken 1'500 bis 2'000 Franken
- b) Kulturtechnische Arbeiten gemäss effektiven Kosten:
 - 1. bis zu einer Million Franken (inkl.) 1‰ (mindestens 100 Franken)
 - 2. mehr als eine Million Franken 1'500 bis 2'000 Franken
- c) kleinere Bauarbeiten gemäss effektiven Kosten 50 bis 250 Franken

² Für Entscheide betreffend Baubewilligungen, die im Sinne von Artikel 53 Absatz 3 GLER nicht öffentlich aufgelegt werden müssen, namentlich periodische Instandsetzungen, werden keine Gebühren erhoben.